



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

## Informationsblatt

für

### Projektförderung 2019 für Kunstvereine

**(Förderung aus dem Bereich Bildende Kunst des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg)**

#### **I. Allgemeine Informationen**

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fördert (vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel – im Jahr 2019 nach Maßgabe dieser Richtlinien und gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften) Ausstellungen bzw. Kunstprojekte im Bereich Gegenwartskunst, die von gemeinnützigen, in Baden-Württemberg ansässigen, nichtkommerziellen Kunstvereinen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen, die sich vorrangig der Förderung der Bildenden Kunst verpflichten und Ausstellungen zeitgenössischer Kunst durchführen, präsentiert werden.

#### **II. Fördergrundsätze**

Die den Antrag stellende Institution muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben. Gefördert werden können nur befristete Projekt- und Ausstellungsvorhaben. Hierunter fallen Einzel- und Gruppenprojekte im Bereich der Gegenwartskunst, in denen neuere künstlerische Positionen zum Ausdruck kommen: Die Bandbreite reicht von Malerei, Bildhauerei und Fotografie bis hin zu raumbezogenen künstlerischen Arbeiten und zeitbasierter Kunst. Es ist die Kunstgattung bzw. das künstlerische Format zu benennen, die/das den inhaltlichen Schwerpunkt des Projekts auszeichnet.

Ausgeschlossen sind Publikationsprojekte (gesonderte Förderlinie) sowie Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen.

Gefördert werden können nur Vorhaben, die zum Zeitpunkt noch nicht begonnen wurden. Ein Vorhaben gilt danach als begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Über die Zahl der zu fördernden Projekte sowie über die Bemessung der Förderungsmittel berät eine Jury. Der maximale Projektzuschuss beträgt 10.000 €.

Förderanträge können grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn die Finanzierung einen gesicherten Anteil an Eigen- oder Drittmitteln von mindestens 20 % der Gesamtkosten aufweist. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn das zur Entscheidung anstehende Projekt bereits eine Förderung aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg, z.B. den Innovationsfonds oder auch der BW- Stiftung erhält. Dies gilt insbesondere für auch für Projekte, die über die Regierungspräsidien gefördert werden.

Die Vergabe erfolgt aufgrund einer Juryentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Maßstab der Beurteilung ist die künstlerische Qualität der nachgewiesenen Arbeit der den Antrag stellenden Institution sowie die fachliche Beurteilung des Projekt-/ Ausstellungsvorhabens.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerberinnen/Bewerber schriftlich informiert. Die Namen der geförderten Institutionen und Initiativen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

### **III. Antragsstellung / Bewerbungsfrist**

#### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind nur gemeinnützige im Land Baden-Württemberg ansässige, nichtkommerzielle Kunstvereine und sonstigen gemeinnützigen Organisationen, die sich vorrangig der Förderung der Bildenden Kunst verpflichten und die Ausstellungen zeitgenössischer Kunst durchführen; Projekte von Einzelpersonen können nicht gefördert werden.

### **Antragsfrist**

Die Anträge müssen bis zum **31. Januar 2019** beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg eingereicht werden. Wir bitten Sie hierzu alle Unterlagen über das [Online-Antragsformular](#) elektronisch zuzusenden.

Das elektronische Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Anlagen finden Sie im Internet unter:

[www.mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de/ausschreibungen) .

Anträge in Papierform werden nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert und müssen ebenfalls mit Ablauf des 31. Januar 2019 im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Referat 52 - für Bildende Kunst und Museen, Frau Zwerger, Königsstraße 46 in 70173 Stuttgart eingegangen sein (es gilt der Poststempel).

Förderanträge werden nur berücksichtigt, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist. Die enthaltenen Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Entscheidung bzw. dem Förderungszweck.

Mit dem Einreichen eines Antrags wird dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg die Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung von Daten, die zur Abwicklung des Antragsverfahrens sowie einer eventuellen Förderung erforderlich sind, erteilt (Erklärung nach der Datenschutzgrundverordnung DSGVO).

### **IV. Weitere Informationen zur Projektförderung:**

Weitere Informationen erteilt das

Kunstabüro der Kunststiftung Baden-Württemberg

Gerokstraße 37

70184 Stuttgart

Telefon: 0711 25 99 39 - 15

E-Mail: [info@kunstbuero-bw.de](mailto:info@kunstbuero-bw.de)